

Voraussetzungen des § 8b Abs. 3 KStG steuerfrei bleiben, bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Bezüge, Gewinne oder Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 1 bis 3 KStG enthalten, ist § 8b KStG sowie § 3 Nr. 40 EStG bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden.

Folglich tritt die Steuerfreistellung der Dividenden nicht auf Ebene der Organgesellschaft, sondern auf Ebene des Organträgers in Abhängigkeit mit dessen Rechtsform bzw. der seiner Gesellschafter ein. Handelt es sich beim Organträger um eine Kapitalgesellschaft, kommt grundsätzlich eine 95%-Steuerfreiheit der Dividenden (vgl. § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KStG) in Betracht. Handelt es sich beim Organträger um eine Personengesellschaft mit natürlichen Personen als Gesellschafter, kommt im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens lediglich eine 40%-ige Steuerfreiheit der Dividenden (vgl. § 3 Nr. 40 EStG) zur Anwendung.

Im Rahmen der Bruttomethode soll ausgeschlossen werden, dass eine Organträger-Personengesellschaft oder eine natürliche Person als Organträger in den Genuss von Steuervergünstigungen kommen, die ihnen nach ihrer Rechtsform nicht zustehen.

Ebene OG: Keine Steuerfreistellung

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung ist das Einkommen der OG ohne Anwendung des § 8b Abs. 1 und 5 KStG zu ermitteln, d.h. die von der F A/S bezogene Dividende geht in voller Höhe in das Einkommen der OG ein.

Ebene OT: Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Dieses Einkommen ist der KG als Organträgerin zuzurechnen. Dort ist § 8b KStG beziehungsweise sind § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG – je nach beteiligtem Mitunternehmer – anzuwenden. Da an der KG nur natürliche Personen beteiligt waren, gelangt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, d.h. die Dividende unterliegt zu 60 % der Besteuerung.

Kein Verstoß gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie

Nach Ansicht des BFH widerspricht es nicht den Vorgaben der Mutter-Tochter-Richtlinie, wenn § 15 S. 1 Nr. 2 KStG vorschreibt, dass die Regeln des § 8b KStG beziehungsweise des Teileinkünfteverfahrens erst auf der Ebene der OT zur Anwendung gelangen.

Zwar habe die Steuerbefreiung im Grundsatz bei der Muttergesellschaft (OG) als Empfängerin der Gewinnausschüttungen zu erfolgen. Werde deren Einkommen indes einem anderen Rechtsträger (OT) im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zugerechnet und von diesem (oder seinen Gesellschaftern) versteuert, sei es angesichts der Systematik der (deutschen) Organschaftsbesteuerung folgerichtig, die Befreiung der Dividendenerträge erst auf der Ebene der Organträger-Personengesellschaft zur Anwendung zu bringen. Hierin liege keine "Nichtanwendung" der Mutter-Tochter-Richtlinie.

Bei der Bruttomethode handle es sich allein um eine Regelungstechnik zur Gewährleistung der (teilweisen) Steuerfreistellung von Dividendenerträgen im Organkreis. Der Gesetzgeber habe mit § 15 S. 1 Nr. 2 KStG keine (materielle) Regelung getroffen, welche die von der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgegebene Freistellung oder Anrechnung vereitele, so der BFH.

Ergebnis: Im Fall der (ausschließlichen) Beteiligung von Kapitalgesellschaften bleibt es bei der Körperschaftsteuerfreistellung des Einkommens (auf der Ebene der Organträgerin). Verlassen die Dividenden hingegen die Körperschaftsteuersphäre, indem sie jedenfalls mittelbar den hinter der Organträger-Personengesellschaft stehenden natürlichen Personen zugerechnet werden, unterliegen sie – ohne dass die allein Kapitalgesellschaften begünstigende Mutter-Tochter-Richtlinie etwas anderes verlangen würde – dem Teileinkünfteverfahren.

Das Schachtelprivileg der Mutter-Tochter-Richtlinie kann nicht mithilfe der Organschaft an natürliche Personen "durchgereicht" werden.

Betroffene Normen

§ 15 S. 1 Nr. 2 S. 1 KStG, § 8b KStG, § 3 Nr. 40 EStG

Streitjahr 2009

Anmerkungen

Praxishinweis

Durch das Urteil dürften die Chancen, dass in ähnlichen Fällen eine (komplette) Steuerfreistellung von Auslandsdividenden an eine Personengesellschaft als OG erreicht wird, deutlich gesunken sein.

Hintergrund zur Mutter-Tochter-Richtlinie

Die sog. Mutter-Tochter-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft an ihre in einem anderen EU-Staat ansässige Muttergesellschaft vom Quellensteuerabzug freizustellen. Gleichzeitig wird der Sitzstaat der Muttergesellschaft verpflichtet, diese Ausschüttung ebenfalls freizustellen oder aber die auf die Ausschüttung entfallende Körperschaftsteuer der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft anzurechnen. Deutschland hat sich mit § 8b Abs. 1 KStG für die Freistellung entschieden.

Vorinstanz

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 22.09.2022, 1 K 17/20, DStZ 2023, S. 195, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 06.02.2025, [IV R 29/22](#), lt. BMF zur Veröffentlichung im BStBl. II vorgesehen

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 25.07.2019, IV R 47/16, BStBl. II 2020, S. 142

Ihr Ansprechpartner

Daniela Gemmel

Senior Manager

dgemmel@deloitte.de

Tel.: +4921187725394

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

